



Inhalt, Nr. 02/2024

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 29.01.2024, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2024

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 29.01.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2360 / Am Montag, den 29.01.2024 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.12.2023
2. Verlängerung und Aufstockung der Lizenzen für Dokumentenmanagement
3. Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) für die kommunalen Beschäftigten des Landkreises München
4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil**Vollzug der Baugesetze**

Nr. 2361 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 11.01.2024

Vorhaben: Tektur für die Energetische Sanierung mit Aufbringung von Wärmedämmung auf das Bestandsgebäude, Abbruch und Erneuerung von Loggien und Eingangsüberdachung; hier Veränderung der Eingangsüberdachung mit Podest und Austausch der Ölheizung gegen Heizung mit Errichtung einer Luftwärmepumpe, Veränderung der Fahrradaufstellfläche und Wegeführung

Grundstück: Gemarkung Unterbiberg Fl.Nr. 143

Bauort: 85579 Neubiberg, Hauptstraße 11a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11.01.2024, Nr. 4.1-0597/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur für die Energetische Sanierung mit Aufbringung von Wärmedämmung auf das Bestandsgebäude, Abbruch und Erneuerung von Loggien und Eingangsüberdachung; hier Veränderung der Eingangsüberdachung mit Podest und Austausch der Ölheizung gegen Heizung mit Errichtung einer Luftwärmepumpe, Veränderung der Fahrradaufstellfläche und Wegeführung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterbiberg Fl.Nr. 143 in 85579 Neubiberg, Hauptstraße 11a, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 141/9, 141/6, Unterbiberg), beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Neubiberg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2362 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 11.01.2024

Vorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Bankfiliale im EG und OG in ein Ausstellungsgebäude

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 155

Bauort: 82008 Unterhaching, Hauptstraße 49

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11.01.2024, Nr. 4.1-0498/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung der bestehenden Bankfiliale im EG und OG in ein Ausstellungsgebäude“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 155 in 82008 Unterhaching, Hauptstraße 49, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 147, 152, 154/1, 155/4, 671/3, 23/17, 671, 69/11, 69/10, Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2363 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 11.01.2024

Vorhaben: Überdachung der bestehenden Container

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 548

Bauort: 82008 Unterhaching, Oskar-von-Miller-Straße 9

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11.01.2024, Nr. 4.1-0187/23/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Überdachung der bestehenden Container“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 548 in 82008 Unterhaching, Oskar-von-Miller-Straße 9, erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 548/15, 548/5, 548/5, 548/2, 552/6, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2024

Nr. 2364 / Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Der Zweckverband zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim hat in seiner Sitzung vom 20.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Haushaltssatzung**des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2024**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.740.000 EUR
in den Aufwendungen mit	1.777.100 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	1.907.100 EUR
in den Ausgaben mit	1.907.100 EUR

ab.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.357.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan keine festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Unterschleißheim, 21.12.2023

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 20.12.2023, Az.: 2023/4.3.1/941/1012671788 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.357.100 € erteilt. Die übrigen Teile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Zimmer 7) in der Carl-von-Linde-Straße 26, 85716 Unterschleißheim zur Einsichtnahme aus.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de